

## **G e s c h ä f t s o r d n u n g**

für den Sportausschuss des Stadtrates Weiden i. d. OPf.  
vom 23.12.2003

### **§ 1**

#### **Aufgaben des Sportausschusses**

- (1) Der Sportausschuss hat die Aufgabe, den Stadtrat in allen Angelegenheiten des Sports zu beraten.
- (2) Die Tätigkeit des Sportausschusses umfasst demnach insbesondere
  - a) die Beratung des Stadtrates beim Bau von Sport- und Übungsstätten einschl. Kinder- und Jugendspielflächen,
  - b) die Begutachtung von Zuschussanträgen der Weidener Sport- und Schützenvereine an die Stadt Weiden i. d. OPf.
  - c) die Begutachtung des jährlichen Haushaltsplanentwurfes (auch Nachtragshaushalt), soweit Mittel für die Förderung des Sportes eingeplant sind,
  - d) Vorschläge für die Ehrung verdienter Sportler, Funktionäre und Persönlichkeiten durch die Stadt Weiden i. d. OPf.,
  - e) die Begutachtung der Turnhallen-, Bäder- und Sportplatzvergabe,
  - f) die Begutachtung der Vorschriften für die Benutzung städt. Eigentums, soweit es sportlichen Zwecken dient,
  - g) die Förderung von Turnen, Spiel und Sport der nicht vereinsgebundenen Bevölkerung in Zusammenarbeit mit den Weidener Sport- und Schützenvereinen und sonstigen in Frage kommenden Körperschaften,
  - h) die Zusammenarbeit zwischen den Weidener Schulen und den Weidener Sport- und Schützenvereinen.
- (3) Der Sportausschuss kann in allen Angelegenheiten des Sportes unaufgefordert Vorschläge unterbreiten, die dem zuständigen Fachausschuss zuzuleiten sind.
- (4) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Sportausschuss Umfragen an größere Personenkreise und Anfragen an juristische und Einzelpersonen richten, soweit dafür nicht Sondermittel benötigt werden.

### **§ 2**

#### **Zusammensetzung des Sportausschusses**

- (1) Der Sportausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Er setzt sich zusammen aus
  - dem Oberbürgermeister oder seinem gesetzlichen Vertreter als Vorsitzenden,
  - je einem Vertreter jeder Stadtratsfraktion,
  - vier Mitgliedern des Stadtverbandes für Leibesübungen e. V.
  - und zwei erfahrenen Persönlichkeiten des Weidener Sports.Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmann namentlich zu benennen.

### **§ 3 Berufung**

- (1) Die Stadtratsfraktionen benennen ihre Vertreter und deren Ersatzleute, die vom Stadtrat bestätigt werden.
- (2) Die Mitglieder und ihre Vertreter des Stadtverbandes für Leibesübungen Weiden e. V. werden nach der Satzung des Verbands nominiert. Die Namen und Adressen sind dem Oberbürgermeister baldmöglichst nach der Nominierung mitzuteilen.
- (3) Die beiden weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter beruft der Oberbürgermeister nach Rücksprache mit dem Stadtverband für Leibesübungen Weiden e. V. Der Stadtverband für Leibesübungen Weiden e. V. kann gegen eine Berufung sein Veto einlegen, über das der Sportausschuss mit einfacher Mehrheit entscheidet.

### **§ 4 Dauer der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Sportausschuss endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode für den Stadtrat. Nach jeder Stadtratsneuwahl sind die Mitglieder und ihre Vertreter nach § 3 neu zu berufen. Mehrfache Wiederberufung ist zulässig.
- (2) Die Mitgliedschaft im Sportausschuss endet vorzeitig
  - a) durch Tod,
  - b) durch freiwillige Niederlegung des Amtes,
  - c) durch Ausschluss.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod wird der nach § 2 Abs. 2 benannte Vertreter Vollmitglied des Sportausschusses. Für ihn muss nach den Bestimmungen des § 3 sofort ein Vertreter berufen werden.
- (4) Die freiwillige Niederlegung des Amtes erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Oberbürgermeister. Die Mitgliedschaft endet mit Eingang des Schreibens. An die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes tritt der nach § 2 Abs. 2 benannte Vertreter. Ein neuer Vertreter ist nach den Bestimmungen des § 3 sofort zu berufen.
- (5) Verstößt ein Mitglied wiederholt oder grobfahrlässig gegen seine in § 5 festgelegten Pflichten oder versäumt in einer Periode (§ 4 Abs. 1) öfter als dreimal unentschuldig eine Sitzung ohne den Vertreter zu verständigen, so kann der Oberbürgermeister nach vorheriger Anhörung des Betroffenen mit Zustimmung der Mehrheit des beschlussfähigen Sportausschusses dem Stadtrat den Ausschluss dieses Mitgliedes vorschlagen. Der Stadtrat fasst über diesen Vorschlag Beschluss, der der jeweiligen Berufungsstelle (§ 3) zur Kenntnis zu geben ist. An die Stelle des Ausgeschlossenen tritt der nach § 2 Abs. 2 benannte Vertreter. Ein neuer Vertreter ist nach den Bestimmungen des § 3 sofort zu berufen.

### **§ 5 Ehrenamt, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Die Tätigkeit im Sportausschuss ist ein Ehrenamt. Sitzungsgelder werden nach den jeweils geltenden Bestimmungen in der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts gewährt.

Dienstreisen müssen drei Tage vor dem Antritt vom Oberbürgermeister schriftlich genehmigt werden. Reisekosten werden in der jeweils geltenden Fassung des Bayer. Reisekostengesetzes gewährt, wobei die Mitglieder des Sportausschusses im Fall des Art. 5 Bayer. Reisekostengesetz den Beamten der übrigen Besoldungsgruppen im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Reisekostengesetz gleichgestellt werden.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses sind verpflichtet, die Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen. Sie müssen Angelegenheiten, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Ausschusses bekannt werden, geheim halten, wenn die Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich oder vom Sportausschuss beschlossen ist.
- (3) Die Mitglieder des Sportausschusses werden in der ersten Sitzung jeder Periode vom Oberbürgermeister durch Handschlag zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

## **§ 6 Sitzungen**

- (1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Ausschusses ein, wenn ein Auftrag des Stadtrates vorliegt, oder wenn die Lage es erfordert oder wenn mindestens 4 Mitglieder des Ausschusses dies schriftlich beantragen. Zeit und Ort der Sitzung werden vom Vorsitzenden bestimmt. Die Einladung hat schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Mitglieder mindestens 5 Tage vor der Sitzung im Besitze dieser Einladung sind.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (4) Zu allen öffentlichen Sitzungen sind die Vertreter der örtlichen Presse einzuladen.
- (5) Der Vorsitzende kann zu jeder Sitzung fachkundige Personen als Berater ohne Stimmrecht einladen. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Ausschusses kann die Ladung weiterer fachkundiger Personen beantragen. Über den Antrag entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 7 Beratung, Abstimmung, persönliche Beteiligung**

- (1) Der Ausschuss berät die einzelnen Tagesordnungen. Wortmeldungen sind ohne zeitliche Begrenzung möglich. Die einzelnen Mitglieder sollen in ihrem Vortrag jedoch Wiederholungen vermeiden. Über Anträge auf "Schluss der Debatte" gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Stadtrat.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann außerhalb der Tagesordnung Anträge und Anfragen stellen.
- (3) Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben. Stimmenthaltung ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Der Schriftführer hat den Beschluss des Ausschusses zu formulieren und die in den Beratungen vorgebrachten Meinungen in Kurzform schriftlich festzuhalten.
- (5) Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihn selbst, seinen Ehegatten, einen Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder eine von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Person betrifft. Der Betroffene hat die persönliche Beteiligung dem Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratung des Tagesordnungspunktes mitzuteilen. Wird die persönliche Beteiligung eines Mitgliedes erst nach erfolgter Beschlussfassung bekannt, so ist der Beschluss nur dann ungültig, wenn die Stimme des Betroffenen den Ausschlag gegeben hat.
- (6) Eine bei der Abstimmung nach Abs. 3 unterlegene Minderheit hat das Recht, ihre abweichende Meinung in einem Ergänzungsgutachten (Minderheitenvotum) dem Stadtrat darzulegen. Das Gutachten ist dem Oberbürgermeister zur Weiterleitung vorzulegen.
- (7) Alle Beschlüsse sind vom Vorsitzenden als Gutachten oder Vorschläge dem Stadtrat zuzuleiten.
- (8) Die Sitzungsordnung obliegt dem Vorsitzenden. Er ist befugt, Zuhörer, die die Sitzung stören, aus dem Saal zu verweisen.

## **§ 8 Niederschriften**

- (1) Der Schriftführer hat über jede Sitzung eine Niederschrift anzufertigen. In diese sind aufzunehmen:
  - a) Ort und Tag der Sitzung,
  - b) Bezeichnung des Vorsitzenden, der anwesenden Mitglieder, der entschuldigten und unentschuldigten Mitglieder, der fachkundigen Personen, des Referenten und des Schriftführers,
  - c) die Beschlüsse und der wesentliche Verlauf der Sitzung,
  - d) Anfang und Ende der Sitzung.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist jedem stimmberechtigten Mitglied zuzuleiten.
- (3) Einwände gegen die Niederschrift sind spätestens in der folgenden Sitzung vorzubringen.

## **§ 9 Geschäftsführer, Referent**

- (1) Der Oberbürgermeister bestellt einen Bediensteten der Stadtverwaltung oder in Ausnahmefällen eine andere Person als Geschäftsführer und Referenten. Der Stadtrat bestätigt diese Bestellung oder bestellt mit der Mehrheit der Anwesenden selbst einen Geschäftsführer und Referenten.

Wenn eine andere Person bestellt wird, beschließt der Stadtrat über das Vertragsverhältnis.

- (2) Das Recht der Abberufung des Geschäftsführers und Referenten bleibt unberührt. Diese erfolgt entsprechend Abs. 1. Ist eine andere Person als Geschäftsführer und Referent mit einem Vertragsverhältnis tätig, kann eine wirksame Abberufung nur im Wege einer wirksamen Kündigung erfolgen. Für die Entscheidung über die Kündigung gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Der Geschäftsführer bereitet die Sitzungen des Sportausschusses vor.
- (4) Der Geschäftsführer vertritt die Stadtverwaltung Weiden im Stadtverband für Leibesübungen Weiden e. V.

## **§ 10 Auflösung**

Der Stadtrat kann mit einfacher Mehrheit jederzeit den Sportausschuss auflösen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2004 in Kraft. Die Geschäftsordnung vom 31.07.1970 i. d. F. vom 21.11.1988 tritt mit Ablauf des 31.12.2003 außer Kraft.
- (2) Änderungen können nur vom Stadtrat nach vorheriger Anhörung des Sportausschusses beschlossen werden.